

Dokumentation der Fortschreibung des Kapitels „2.1 Formale Anforderungen, Ablauf des Genehmigungsverfahrens“ im Biogashandbuch Bayern - Materialienband

1. Fassung vom Dezember 2004

2. Fassung vom Dezember 2007

Inhaltliche Fortschreibung der Fassung vom Dezember 2004:

1. **Kap. 2.1.2:** bei Tabelle 1 entfällt die Anmerkung mit ^{*)} zur BayBO.
Der letzte Absatz des Kapitels wurde ersatzlos gestrichen.
2. **Kap. 2.1.3.2:** Der Einleitungssatz wurden um „oder sonstige“ und „Biogasabfackelung“ ergänzt.
3. **Kap. 2.1.3.2.1:** Der Punkt i) wurde in eine Tabelle gefasst,
in den Punkten c), f) und g) wurden die Abschluss-Formulierungen konkretisiert („Dieser Anlagentyp spielt im Bereich der landwirtschaftlichen oder auch gewerblichen Biogasanlagen i.d.R. keine Rolle.“).
4. **Kap. 2.1.3.2.2:**
Der erste Hinweis wurde um „Abfälle nicht-biologischen Ursprungs“ erweitert,
der Folgesatz nach diesem Hinweis ist neu hinzugekommen („Es ist davon auszugehen, dass beim Einsatz von Abfällen ein Stoffgemisch entsteht, das nur einheitlich als "Abfall" zu qualifizieren ist.“),
unter dem ersten Hinweis wurden in Analogie zur 4. BImSchV „Besonders überwachungsbedürftige“ Abfälle durch „Gefährliche“ ersetzt. Ebenso in den Folgeabsätzen und in **Kap 2.1.3.2.4, Kap. 2.1.3.2.5** sowie **Tabelle 2 (Kap. 2.1.3.2.6)**.
Der Hinweis „Bei dieser Fragestellung konnte kein Einvernehmen mit dem Fachverband Biogas erzielt werden.“ am Ende des dritten Absatzes wurde entfernt.
Vor der Aufzählung (a-e) wurde der einleitende Satz („Es ist davon auszugehen...“) gestrichen.
5. **Kap. 2.1.3.2.3** „Sonstige Behandlung von Abfällen und Abfackeln von Biogas“ ist neu hinzugekommen.
Die nachfolgenden Kapitel verschieben sich entsprechend in ihrer Nummerierung.
6. **Kap. 2.1.3.2.3 wurde zu 2.1.3.2.4**
In der Überschrift ist der Zusatz „und giftigen Stoffen“ hinzugekommen.
Nach den Aufzählungspunkten a) bis e) wurde der Satz „Diese Genehmigungsvorbehalte gelten sowohl für die Einsatzstoffe als auch für offene Endsubstratlager (ohne Gasnutzung) bei der Mitvergärung von Abfällen.“ eingefügt.
Aufzählungspunkt d) ist neu hinzugekommen, entsprechend wurde aus d) (alt) Punkt e).
Punkt e) wurde um einen Satz erweitert: „Anlagen zum Lagern von giftigen Stoffen bedürfen bei den bei Biogasanlagen vorkommenden Lagergrößen keiner UVP, vgl. Nr. Nr. 9.8 des Anhangs I zum UVPG.“
7. **Kap. 2.1.3.2.4 wurde zu 2.1.3.2.5, 2.1.3.2.5 zu 2.1.3.2.6.**
8. **Kap. 2.1.3.2.6 :** In Punkt a): wurde „Lagerung von Gülle“ zu „Lagerung von reiner Gülle“, aus „2500“ Kubikmetern wurden gemäß den Änderungen der 4. BImSchV „6500“ Kubikmeter.
Die Unterteilung in a) und b) entfällt.
Tabelle 2: Das „A“ am Ende der Tabellenbeschriftung entfällt.
Punkt Nr. A6 ist neu hinzugekommen.
Unter Punkt Nr. B1 wurde eine Zeile zu Anlagentyp Nr. 8.11 eingefügt.
Punkt Nr. C4 ist neu hinzugekommen.
Tabelle 3 („Immissionsschutzrechtliche Genehmigungssituation bei Biogasanlagen B“) wurde umbenannt („Mögliche Varianten eines BImSchG-Verfahrens“), die tabelleninterne Überschrift entsprechend angepasst.
9. **Kap. 2.1.4.2:** Punkt „Anzeigespflichtige Änderungen genehmigungsbedürftiger Anlagen“ wurde überarbeitet und ergänzt.
Der letzte Absatz entfällt.
Der Block „Hinweis“ ist neu hinzugekommen.

10. **Kap. 2.1.5.1:** In Punkt „Beteiligung der Gemeinde (gemeindliche Stellungnahme)“ wurden die beiden letzten Sätze durch Aufzählungspunkte gegliedert und ergänzt.
Punkt „Zulässigkeitsprüfung durch die untere Bauaufsichtsbehörde“ wurde nach Fußnote 13 um mehrere Textblöcke ergänzt.
Unter Punkt „Beteiligung von Fachstellen, Träger öffentlicher Belange“ wurde eine Anmerkung eingefügt.
11. **Kap. 2.1.6:** Die Nummerierung der Anhänge (Kapitelnummern 2.1.6.1 und 2.1.6.2) entfällt.
Tabelle des Anhang 1 wurde nach Punkt 9 verändert (Punkte 10 bis 17).
Die Überschrift des Anhangs 2 wurde angepasst.
12. Ergänzung des Kapitels um **Anhang 3**.

Zudem wurden kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Nach Veröffentlichung der Fassung vom Dezember 2007 wurde im **Januar 2008** noch ein Nachtrag zum „Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanlagen“ vom 23.10.2007 ergänzt:

Kap. 2.1.2: Tabelle 1 wurde durch eine überarbeitete Fassung ausgetauscht.

Kap. 2.1.3.1: Am Ende des Kapitels wurde ein Absatz zu den Veränderungen aus 2007 ergänzt.

Kap. 2.1.3.2.4: Punkt c) wurde an die geänderten Anforderungen in Nr. 8.12 Spalte 2b) der 4.BImSchV angepasst (streichen der 10t/Tag).

Kap. 2.1.3.2.6: Tabelle 2 wurde aktualisiert: In Punkt C1 wurde an die geänderten Anforderungen in Nr. 8.12 Spalte 2b) der 4.BImSchV angepasst (streichen der 10t/Tag).

Der Kapitelstand wurde auf „Januar 2008“ angepasst, wird aber nicht als neue Fassung geführt.

Anm.: In den Kapiteln zum Baurecht (Kap. 2.1.2, 2.1.4.1 und 2.1.5.1 sowie Anhang 1) wurde im Juli 2009 die Novellierung der BayBO im Jahr 2007 berücksichtigt.

3. Fassung vom September 2010

(Anm.: es werden nur inhaltlich wesentliche und keine redaktionellen Änderungen aufgeführt).

1. **Kap. 2.1.3.1:**
 - im vorletzten Absatz wurde der 2. Satz geändert: Sollten diese Abfälle ~~vor der Behandlung~~ gelagert werden,...
 - der letzte Halbsatz im vorletzten Absatz wurde geändert von: „...zwischenzeitlich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und insoweit wieder im Immissionsschutzrecht geregelt sind“ in: „...Bauvorhaben inzwischen wieder im Wesentlichen in den Anwendungsbereich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens fallen und damit wegen der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nicht mehr Gegenstand bauaufsichtlicher Genehmigungsverfahren sind.“
2. **Kap. 2.1.3.2.1:** Unterpunkt a) wurde ergänzt durch: „Hinweis: Vom Hersteller angegebene Messunsicherheiten beim Biogasverbrauch sind bei der Ermittlung der FWL zu berücksichtigen.“
3. **Kap. 2.1.3.2.3, Pkt. a:** Anlagen zur Behandlung bzw. Konditionierung von Abfällen z.B. vor dem Einbringen in den Fermenter...
4. **Kap. 2.1.3.2.4:** Der letzte Absatz: „Diese Genehmigungsvorbehalte gelten sowohl für die Einsatzstoffe als auch für offene Endsubstratlager (ohne Gasnutzung) bei der Mitvergärung von Abfällen.“ wurde gestrichen.
5. **Tab. 2:** Pkt. A1, A2, A4 und A5, jeweils letzte Spalte: Der Halbsatz „soweit keine baurechtlich genehmigungsbedürftigen Teile“ wurde jeweils ersetzt durch „siehe Kap. 2.2.1.1.3“
6. Hinter Tab. 2 wurde eingefügt: „Biogasspeicher (Druck < 0,1 bar) werden derzeit in Bayern im betrieblichen Zusammenhang mit Biogasanlagen (Gasspeicher über Fermenter, Nachgärbehälter, gasdicht geschlossene Gärrestläger) nicht als genehmigungsbedürftig im Sinne der Nr. 9.1 des Anhangs zur 4. BImSchV eingestuft.“
7. Hinter Tab. 3 wurde eingefügt: „Sofern Anlagenteile als Nebeneinrichtung nach 4. BImSchV, § 1 Abs. 3, einzustufen sind, sind sie im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit zu genehmigen. Wärmenutzungseinrichtungen (z.B. Trocknungsanlagen) sind gemäß Definition der 4. BImSchV i.d.R. keine Nebeneinrichtungen zur

Biogasanlage, sofern keine Produkte aus der Biogasanlage (v.a. Gärrest) damit behandelt werden.“

8. **Kap. 2.1.4.1:** 1. Abs, 3. Satz: Bauvorlagen müssen aus alterungsbeständigem Papier oder gleichwertigem Material lichtbeständig hergestellt sein (§ 1 Abs. 2 BauVorIV).
3. Abs: Für die Darstellung im Lageplan sind die Zeichen und Farben der Anlage 1 der BauVorIV...
5. Abs.: Bei Erstellung der Antragsunterlagen ist zu beachten, dass die Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Berechnungen und Konstruktionszeichnungen sowie sonstige Zeichnungen und Beschreibungen, die den bautechnischen Nachweisen zugrunde liegen, übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben müssen (§ 13 BauVorIV).
9. **Kap. 2.1.4.2:** Ergänzung des 1. Absatzes um: „Die behördlichen Zuständigkeiten sind in Art. 1 Abs. 1 BayImSchG geregelt. Genehmigungsbehörde ist demnach in aller Regel die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde.“
Hinter den 3. Abs. wurde eingefügt: „Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist zu prüfen, ob eine Sicherheitsleistung festzulegen ist (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).“
10. **Kap. 2.1.4.3 „Leitungen“ und 2.1.4.4 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Gasversorgungsleitungen“** wurden grundlegend überarbeitet.
11. **Kap. 2.1.5.1.**
Abb. 2 geändert.
Unterpunkt: „Beteiligung der Gemeinde“:
1. Spiegelstrich: Änderung in: „Zum einen das gemeindliche Einvernehmen, welches für die Bauaufsichtsbehörde im Falle der Versagung bindend ist. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmens kann von der Bauaufsichtsbehörde gemäß Art. 67 BayBO ersetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens besteht jedoch nicht.“

Unterpunkt „Zulässigkeitsprüfung durch die untere Bauaufsichtsbehörde“:
1. Abs. 3. Satz: Ergänzung um: „... werden bauordnungsrechtliche Vorschriften nicht geprüft (Ausnahme: gesondert beantragte Abweichungen),...“

2. Abs. 2. Satz: Hinter dem letzten Wort „...Bauaufsichtsbehörde.“ wurde folgende Fußnote ergänzt: „Bei baurechtlich genehmigungsbedürftigen Biogasanlagen – insbesondere im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren – ist das Immissionsschutzrecht nicht im Prüfungsumfang nach Bauordnungsrecht enthalten. Sehr wohl sind aber im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots immissionsschutzrechtliche Anforderungen nach § 22 BImSchG zu prüfen (vgl. hierzu insbesondere § 34 BauGB - Einfügungsgebot, § 35 BauGB - öffentliche Belange, wie z.B. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans - § 30 BauGB – werden, insbesondere bei vorhabensbezogenen Bebauungsplänen (§ 12 i.V.m. § 30 Abs. 2 BauGB) - immissionsschutzrechtliche Belange auch bereits bei Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt.) Siehe auch Kapitel 2.2.1.2 ff. Im Übrigen ist der immissionsschutzrechtliche Stand der Technik vom Betreiber zu beachten.“

2. Abs., vorletzter Satz, wurde geändert in: „Maßgeblich hierfür ist, dass die seinerzeit vom bauordnungsrechtlichen Verfahren erfassten, früher in der 4. BImSchV enthaltenen Bauvorhaben inzwischen wieder im Wesentlichen in den Anwendungsbereich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens fallen und damit wegen der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nicht mehr Gegenstand bauaufsichtlicher Genehmigungsverfahren sind.“

3. Abs., letzter Satz geändert in: Inwieweit eine Biogasanlage sich für diese Aufteilung in verschiedene Prüfprogramme eignet, muss im Einzelfall beurteilt werden. Die Anforderungen hinsichtlich der bautechnischen Nachweise richten sich im Übrigen nicht nach dem Prüfprogramm, sondern nach eigens definierten Kriterien (vgl. Art. 62 BayBO).

Letzter Abs. neu: Es wird die neue Rechtslage beschrieben, wonach im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren immer das komplette Bauordnungsrecht zu prüfen ist, unabhängig davon, ob es sich um einen Sonderbau handelt oder nicht. Die Ausführung über die Beuteilung als Sonderbau wurde gestrichen, da diese Beurteilung keine Bedeutung mehr hat.
12. **Kap. 2.1.5.2:**
4. Abs., 1. Satz: Änderung von „...ist ein Erörterungstermin durchzuführen“ in „...kann ein Erörterungstermin durchgeführt werden.“
13. Anhang 1: grundlegende Überarbeitung.

14. Anhang 2:
 - Zeile 3.1.2: Ergänzung um: „...Verweilzeit der Substrate im gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenem System (Verweilzeitberechnung)“
 - Zeile 3.1.3: Neu: „Erläuterung des geplanten Anfahrbetriebs (s. a. Kap. 2.2.5.4.8)“
 - Zeile 3.2.6: Neu: „Beschreibung des Gasspeichers (Angabe der Gasvolumina in m³ und kg unter Berücksichtigung der maximal möglichen Freibord-Volumen in den Fermentern, der Volumen der geschlossenen Gärrestläger und evtl. Flüssiggastanks, Ausführungen zu Druckverhältnissen und Gasabbau bei Störungen (Ersatzmotor, Fackel))“ incl. Fußnote: „Verfügt die Anlage über Gaskapazitäten von mehr als 10.000 kg sind weitere Unterlagen entsprechen der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (12. BImSchV) vorzulegen.“
 - Zeile 5.1.4: Neu: „Maßnahmen zur Vermeidung von Biogasfreisetzungen - kontinuierliche Substratzuführungseinrichtung, Gasspeicher-/ Gasdruckregelung in Verbindung mit Motorenanlage und stationäre Gasverbrauchseinrichtungen (z.B. Fackel).“
15. Zeile 5.7: Neu: In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sind im Regelfall Gutachten zur Luftreinhaltung und in schwierigen Einzelfällen zu Gerüchen notwendig.
16. Zeile 6.8: Neu: In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sind im Regelfall Gutachten zum Lärmschutz notwendig.

Zudem wurden kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Fassung wird als neue Fassung, Stand: September 2010, geführt.